

len notwendigen Massnahmen" verstand, womit er die Auswahl der konkreten Vorkehren der Vorinstanz überliess. Wie ausgeführt, lässt Notstandsrecht keine (Sub-)Delegation zu, weshalb der Bundesrat neben der Feststellung, dass eine Notstandssituation besteht, auch die konkreten Massnahmen zur Behebung derselben hätte anordnen müssen. Daran vermöchte selbst der Umstand nichts zu ändern, wenn der Bundesrat zur Ansicht gelangt sein sollte, die Vorinstanz sei gestützt auf Art. 25 und 26 BankG zuständig, die Datenherausgabe zu verfügen. In diesem Zusammenhang ist nochmals zu erwähnen, dass der Bundesrat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung offenbar (auch) mit der Fortführung und dem Abschluss der ordentlichen Amtshilfeverfahren rechnete und nicht beabsichtigte, Notstandsrecht anzuwenden. Die Vorinstanz ist unter Berücksichtigung obgenannter Umstände nicht als (lediglich) ausführendes Organ anzusehen, sondern hat die aus ihrer Sicht notwendigen Massnahmen gewählt und verfügt. Dies hätte sie unter den konkreten Umständen in rechtlicher Hinsicht nicht tun dürfen. Vielmehr hätte sie, sofern sie zum Schluss gekommen wäre, dass eine Notstandssituation besteht, den Bundesrat um Erlass der entsprechenden, ausformulierten und genügend konkreten Anordnungen bitten müssen.

10.

Unter diesen Umständen sieht das erkennende Gericht von der Anhörung der von der Vorinstanz benannten Zeugen bzw. Auskunftspersonen ab. Auch wenn die Vorinstanz in ihren Rechtsschriften nicht konkret ausführt, mit Bezug auf welche noch nicht aktenkundigen Tatsachen die von ihr benannten Personen anzuhören wären, so ist doch davon auszugehen, dass es um Erläuterungen zur Glaubwürdigkeit der Anklagedrohung der US-Behörden gegen die Beschwerdegegnerin bzw. den Folgen einer Anklageerhebung gehen sollte. Wie oben ausgeführt, mussten im vorliegenden Verfahren vorab die Fragen nach der Zuständigkeit zur Datenherausgabe und der Notrechtskompetenz beantwortet werden. Bei diesen Fragen handelt es sich um reine Rechtsfragen. Die Beurteilung der Situation als notstandsähnlich oder als Notstand für das nationale und allenfalls globale Finanzsystem gibt entgegen den Ausführungen der Vorinstanz weder Anlass zu weiteren Beweiserhebungen noch scheint sie relevant in Bezug auf die Frage nach der Zuständigkeit bzw. der Notrechtskompetenz, auch wenn die Einschätzungen der Vorinstanz und des Bundesrats im Hinblick auf das erklärte Ziel, die Beschwerdegegnerin von einer drohenden Illiquidität zu schützen und die diesbezüglich zu treffenden Massnahmen,

nachvollziehbar und gut fundiert erscheinen. Dies ändert nichts am Umstand, dass die Wahl der getroffenen Massnahmen als Konsequenz auf die vorgenommene Situationsbeurteilung und damit auch deren Anordnung mangels entsprechender Kompetenzen nicht durch die Vorinstanz hätte erfolgen dürfen.

11.

Da der Bundesrat in einer von ihm als Notstand angesehenen Situation nicht selbst Notstandsmassnahmen ergriffen hat und die Vorinstanz hierzu auch delegationsweise nicht kompetent war, stützt sich die angefochtene Verfügung folglich auf keine zur Einschränkung von Grundrechten genügende gesetzliche Grundlage i.S.v. Art. 36 Abs. 1 BV bzw. Art. 8 Abs. 2 EMRK. Die Vorinstanz hatte keine rechtlichen Möglichkeiten, die Herausgabe von Kundendaten ausserhalb der explizit hierfür vorgesehenen Verfahren anzuordnen. Die Betrachtungsweise, wonach unter Berufung auf Art. 25 und 26 BankG die Herausgabe von Bankkundendaten verfügt werden kann, verstösst gegen das Bestimmtheits- und Voraussehbarkeitsgebot. Art. 31 FINMAG, der bestimmt, dass bei Gesetzesverletzungen durch Beaufichtigte oder bei sonstigen Missständen der ordnungsgemässe Zustand wieder herzustellen ist, richtet sich ausschliesslich an die Vorinstanz bzw. an die durch sie Beaufichtigten, wozu Bankkunden gemäss Art. 3 FINMAG nicht gehören. Schliesslich kommt Art. 31 FINMAG auch keinerlei Notstandsrechtcharakter in dem Sinne zu, dass er die Vorgehensweise, festgestellte Missstände unter Verletzung von gleich- oder höherrangigem Recht durch Schaffung eines anders gelagerten Missstands beseitigen zu wollen, rechtfertigen würde.

12.

12.1 Schliesslich ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Herausgabe der Bankkundendaten auch nicht auf die sog. polizeiliche Generalklausel i.S.v. Art. 36 Abs. 1 3. Satz BV hätte stützen können.

Die polizeiliche Generalklausel ermächtigt im Gegensatz zum verfassungsmässigen Notstandsrecht auch Verwaltungsbehörden, polizeiliche Massnahmen zum Schutz der Polizeigüter zu ergreifen, wenn eine schwere und unmittelbare Gefahr abzuwenden oder eine schwere Störung der öffentlichen Ordnung zu beseitigen ist (vgl. BGE 128 I 327 E. 2.3, 3.2). Die polizeiliche Generalklausel kann nur in echten, unvorhergesehenen und gravierenden Notfällen angerufen werden, wenn

sich die notwendigen Massnahmen nicht auf eine besondere gesetzliche Grundlage stützen lassen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 2467). Nicht herangezogen werden kann die polizeiliche Generalklausel, wenn die abzuwehrende Situation voraussehbar war, d.h. eine Gefährdungslage trotz Kenntnis der Problematik nicht normiert wurde (vgl. BGE 130 I 369 E. 7.3). Ein Handeln gestützt auf die polizeiliche Generalklausel wegen Untätigkeit des Gesetzgebers lässt sich jedoch für Extremsituationen rechtfertigen, in denen es (bspw.) zu einer schwerwiegenden Gefährdung von Menschenleben kommt (vgl. MARKUS MÜLLER, Legalitätsprinzip – Polizeiliche Generalklausel – Besonderes Rechtsverhältnis, ZBJV 136, S. 725 ff., 740 f.).

12.2 Unabhängig von der Bewertung der Notstandssituation durch die Landesregierung, ist, wie in E. 8.2.2 ausgeführt, im vorliegenden Zusammenhang fraglich, ob mögliche gravierende Probleme der Beschwerdegegnerin aufgrund einer Strafklage in den USA Polizeigüter wie die öffentliche Ordnung und Sicherheit unmittelbar gefährdet hätten. Eine Berufung auf die polizeiliche Generalklausel kommt aber schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich im vorliegenden Fall nicht um einen unmittelbaren, nicht vorhersehbaren Notfall im Sinne des bisher Gesagten handelte: Wie im vorliegenden Urteil mehrfach erwähnt, waren die Drohungen der US-Behörden, Anklage gegen die Beschwerdegegnerin zu erheben, bereits einige Zeit vor dem 18. Februar 2009 bekannt. Aufgrund dieser delikaten Situation befand sich die Vorinstanz schon im Jahr 2008 im Austausch mit dem EFD, erhielt die am 14. Dezember 2008 – mithin zwei Monate vor Erlass der angefochtenen Verfügung – verlangte "Rückendeckung" in Form einer Ermächtigung, Bankkundendaten an die US-Behörden auszuhändigen, jedoch nicht. In casu könnte nicht von einer direkten, unmittelbaren und sofort zu begegnenden Gefährdung von entsprechenden höherrangigen Interessen ausgegangen werden, wie sie für die Anwendung der polizeilichen Generalklausel vorauszusetzen wäre. In der gegebenen Situation, da die Vorinstanz und die Landesregierung eine eigentliche Notstandssituation erkannten, käme die Berufung auf die polizeiliche Generalklausel faktisch einer Kompetenzattraktion durch die Vorinstanz gleich, welche aus den zuvor dargelegten Gründen unzulässig wäre. In diesem Zusammenhang wären, wie bereits angedeutet, auch die Dimension, mithin die Tiefe des Eingriffs in den gesetzlich geschützten Bereich, und damit erneut der Umstand zu berücksichtigen, dass sich die Vorinstanz auf einen Beschluss der in dieser Situation kompetenten Organe der Schweizerischen Eidgenossenschaft hätte

stützen müssen. Es fällt nicht in die Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts, darüber zu befinden, auf welche Gründe letztlich zurück zu führen ist, dass die Vorinstanz im entscheidenden Moment nicht über eine genügend konkrete Ermächtigung verfügte. Schliesslich gefährdete die in den Tagen vor dem 18. Februar 2009 eingetretene Situation zu keinem Zeitpunkt Menschenleben. Nach dem Gesagten vermag deshalb auch eine Berufung auf die polizeiliche Generalklausel die fehlende Kompetenz der Vorinstanz zum Erlass der angefochtenen Verfügung nicht zu rechtfertigen.

13.

Die Ziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung vom 18. Februar 2009 sind demnach unter Verletzung der bundesrechtlichen Vorgaben und der Rechtsstaatlichkeit zustande gekommen. Weil die Ziffern 1 und 2 der Verfügung bereits vollstreckt sind, hat dies die Feststellung deren Rechtswidrigkeit und die Gutheissung der Beschwerde zur Folge, soweit darauf eingetreten werden konnte.

14.

Mit Instruktionsverfügung vom 4. September 2009 wurde den Beschwerdeführern Einsicht in die teilweise abgedeckte Verfügung vom 18. Februar 2009 sowie die teilgeschwärzten vorinstanzlichen Vernehmlassungen vom 13. und 30. März 2009 gewährt. Es stellt sich die Frage, ob – wie von der Vorinstanz und den Beschwerdeführern beantragt – den Beschwerdeführern weitergehende Akteneinsicht zu gewähren ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausführungen hinsichtlich der Relevanz der nicht behandelten Rügen für den Verfahrensausgang grundsätzlich auch für die Frage nach dem Akteneinsichtsrecht Geltung haben.

14.1 Die Beschwerdeführer dringen mit der zu beurteilenden Beschwerde zur Hauptsache durch. Das Bundesgericht führt hierzu aus, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör, wozu die Akteneinsicht gehört, nur jenen Betroffenen zustehe, zu deren Ungunsten ein Entscheid getroffen werde (*"avant qu'une décision ne soit prise à son détriment"*: BGE 122 I 109 E. 2a). Diese Rechtsprechung steht im Einklang mit Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG, wonach die Behörden Parteien nicht anzuhören brauchen vor Verfügungen, mittels welcher sie deren Begehren voll entsprechen (vgl. PATRICK SUTTER, in: Auer/Müller/Schindler, a.a.O., N 25 zu Art. 30). Entsprechend knüpft die Definition der formellen Natur des rechtlichen Gehörs an diese Prämisse an: Eine Ver-

letzung des rechtlichen Gehörs zieht prozessuale Wirkungen nach sich, selbst wenn praktisch keine Aussicht darauf besteht, dass die Behörde unter Beachtung der Garantie zu einer anderen Entscheidung gelangt (vgl. MICHELE ALBERTINI, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Diss., Bern 2000, S. 449, m.w.H.). Diese Auffassung setzt jedoch ihrerseits begriffsnotwendig voraus, dass eine zur Aufhebung bzw. Rechtswidrigerklärung des angefochtenen Entscheids führende Verletzung des rechtlichen Gehörs nur vorstellbar ist, wenn zuungunsten des Betroffenen entschieden wird (vgl. Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2009 B-6177/2008 E. 2.2).

14.2 In Bezug auf das vorliegende Verfahren kommt hinzu, dass die zur Sachverhaltserstellung und rechtlichen Würdigung herbeigezogenen Vorakten klar deklariert sind und deren wesentlicher Inhalt, soweit Akten betreffend, die den Beschwerdeführern nicht zur Einsicht geöffnet wurden, mit diesem Urteil offengelegt wird. Unter diesen Umständen erweist es sich deshalb als sachgerecht, dem Beschleunigungsgebot Vorrang zu geben, um die Eröffnung dieses Endentscheids nicht weiter zu verzögern.

15.

15.1 Die Verfahrenskosten sind gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Vorliegend sind die Beschwerdeführer mit ihrem Hauptantrag, wonach die angefochtene Verfügung aufzuheben sei, nicht durchgedrungen, weil nicht darauf eingetreten werden konnte. Angesichts des Umstands, dass die angefochtene Verfügung ohne das Wissen der Beschwerdeführer sofort vollstreckt worden ist, darf ihnen jedoch aufgrund des aus nachträglicher Sicht unpassenden Hauptbegehrens kein Nachteil erwachsen. Die Beschwerdeführer sind mit ihrem Eventualantrag in Bezug auf die Ziffern 1 und 2, nicht jedoch hinsichtlich Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung, durchgedrungen. Auch wenn auf den Antrag, wonach Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung ebenfalls rechtswidrig zu erklären sei sowie den Feststellungsantrag bezüglich Verletzung von Verfahrensrechten nicht eingetreten werden konnte, so haben die Beschwerdeführer in der Hauptrechtsfrage, nämlich dass die in Ziffern 1 und 2 angeordnete Datenherausgabe rechtswidrig war, überwiegend obsiegt. Die Beschwerdegegnerin ist somit im Ausmass des Obsiegens der Beschwerdeführer unterlegen, womit sie die Verfahrenskosten zu tragen

hat (zur weitgehend gleichen Rechtslage gemäss Bundesgerichtsgesetz und Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern vgl. THOMAS GEISER, in: Niggli/Lebersax/Wiprächtiger, Bundesgerichtsgesetz, Komm., Basel 2008, Rz. 13 zu Art. 66; THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 2 zu Art. 108).

Die Verfahrenskosten werden gemäss Art. 1 und 3 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) festgesetzt. Bei der Berechnung der Höhe der Verfahrenskosten wird – sofern möglich – auf die zu beurteilenden Vermögensinteressen abgestellt. Sofern es sich um ein Verfahren ohne Vermögensinteresse handelt, gelten die Pauschalbandbreiten von Art. 3 VGKE. Vorliegend geht es nicht direkt um die Beurteilung von Vermögensinteressen. Vielmehr musste die Rechtmässigkeit einer ohnehin auf das amtshilferechtliche Verfahrensrecht beschränkte Verfügung betreffend Datenherausgabe an eine ausländische Behörde beurteilt werden. Somit kommt Art. 3 Bst. b VGKE zur Anwendung. Demnach können die Verfahrenskosten für einen Kollegialentscheid zwischen Fr. 200.– und Fr. 5'000.– festgelegt werden, wobei die Höhe unter Berücksichtigung der Grundsätze von Art. 2 VGKE bestimmt wird. Vorliegendes Verfahren war aufwändig und involvierte das Studium zahlreicher Eingaben und Akten. Weiter warf die zu behandelnde Materie Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung auf. Schliesslich war ein relativ umfangreicher Teilentscheid über die Eintretensfrage zu erlassen, für welchen noch keine Verfahrenskosten verlegt worden sind. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich die Festsetzung der Verfahrenskosten auf Fr. 5'000.–. Diese werden der überwiegend unterliegenden Beschwerdegegnerin auferlegt. Die Beschwerdegegnerin hat die ihr auferlegten Verfahrenskosten binnen 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteils zugunsten des Bundesverwaltungsgerichts zu überweisen. Ein Einzahlungsschein wird ihr mit separater Post zugestellt. Der von den Beschwerdeführern am 13. März 2009 geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von insgesamt Fr. 9'000.– (drei Mal Fr. 3'000.–) wird ihnen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils von der Gerichtskasse zurückerstattet.

Schliesslich sieht das Bundesverwaltungsgericht keine Veranlassung, sich zur vorinstanzlichen Kostenverlegung zu äussern, zumal dieser Punkt von der Beschwerdegegnerin nicht angefochten worden ist.

15.2 Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE haben obsiegende oder teilweise obsiegende Parteien Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Parteientschädigung wird der verfügenden Behörde auferlegt, sofern sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann. Eine Parteientschädigung wird gemäss Art. 64 Abs. 3 VwVG dann der unterliegenden Gegenpartei je nach deren Leistungsfähigkeit auferlegt, wenn sie sich mit eigenen Anträgen am Verfahren beteiligt hat. Die Beschwerdeführer haben einen Antrag auf Parteientschädigung gestellt und sind mit ihren Anträgen grossmehrheitlich durchgedrungen. Die Beschwerdegegnerin hat ebenfalls einen Antrag auf Parteientschädigung gestellt, ist aber lediglich in untergeordneten Teilpunkten (Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung sowie Feststellung der Verletzung von Verfahrensrechten) durchgedrungen. Ähnlich wie bei den Verfahrenskosten ist auch hinsichtlich der Parteientschädigung grundsätzlich vom überwiegenden Obsiegen der Beschwerdeführer auszugehen (Art. 7 Abs. 1 VGKE). Anders als dort ist hier aber zu berücksichtigen, dass nur die *notwendigen* Partei- bzw. Vertretungskosten zu ersetzen sind (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 Abs. 1 VGKE) und ausserdem nicht auf die Beschwerden sämtlicher Beschwerdeführer eingetreten werden konnte.

Nach Art. 14 Abs. 1 und 2 VGKE haben die Rechtsvertreter der Parteien dem Bundesverwaltungsgericht vor dem Entscheid unaufgefordert eine detaillierte Kostennote einzureichen, andernfalls das Bundesverwaltungsgericht die Parteientschädigung von Amtes wegen aufgrund der Akten festlegt; vorliegend haben weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin eine Kostennote eingereicht, womit gestützt auf Art. 14 Abs. 2 VGKE der Partelaufwand aufgrund der Akten festzusetzen ist.

Die Beschwerdeführer erstellten im Rahmen dieses Verfahrens umfassende Rechtschriften. Zu benennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Beschwerde vom 20. Februar 2009, die Stellungnahme vom 12. März 2009 zur Beschwerdelegitimation, die Ergänzung zur Beschwerdebegründung vom 8. Oktober 2009 und die als "Beschwerdereplik" bezeichnete unaufgeforderte Eingabe vom 26. Oktober 2009.

Der Umfang und die Zahl dieser Rechtschriften lassen einen Aufwand von insgesamt Fr. 20'000.- als angemessen erscheinen. Wie ausgeführt, können ausschliesslich die notwendigen entstandenen Kosten geltend gemacht werden. Im Fall der Beschwerdeführer ist der ge-

geschätzte Aufwand zu kürzen, weil die unaufgefordert eingereichte Eingabe vom 26. Oktober 2009 auch aus heutiger Sicht unnötig war und zu einem entsprechenden zusätzlichen Arbeitsaufwand führte. Der Aufwand für die Erstellung dieser Rechtschrift ohne neue Vorbringen wird auf Fr. 3'000.– veranschlagt, weshalb der Betrag für die Parteientschädigung der Beschwerdeführer um Fr. 3'000.– auf Fr. 17'000.– zu kürzen ist. Die Mehrwertsteuer ist nur für Dienstleistungen geschuldet, die im Inland gegen Entgelt erbracht werden, nicht jedoch im vorliegenden Fall, in dem die Dienstleistung der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer mit Sitz im Ausland erbracht worden ist (Art. 5 Bst. b des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer [Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, ST 641.20] i.V.m. Art. 14 Abs. 3 Bst. c MWSTG und Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE; Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-505/2009 vom 20. Oktober 2009 E. 8.2).

16.

Wie im Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. April 2009 dargelegt, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass sich die Legitimation der Beschwerdeführer aus ihrer unmittelbaren Betroffenheit in ihrer Rechtsstellung als aus dem Bankgeheimnis Berechtigte ergibt und damit analog zu beurteilen ist wie die Beschwerdelegitimation in einem Verfahren betreffend internationale Amtshilfe. Es erscheint daher als fraglich, ob der Umstand, dass die Vorinstanz ihre Verfügung auf Art. 25 und 26 BankG abgestützt hat, der Vorinstanz und den Parteien eine Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht verschafft, die ihnen in einem ordentlichen Amtshilfeverfahren nicht offen stehen würde (Art. 83 Bst. h BGG).

Die Frage, ob eine Beschwerde an das Bundesgericht möglich ist, kann vorliegend aber offen gelassen werden, denn ihre Beantwortung liegt ohnehin nicht in der Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts. Vielmehr wird das Bundesgericht gegebenenfalls selbst über die Zulässigkeit einer allfälligen Beschwerde entscheiden. Diese Überlegungen führen zu der offen formulierten Rechtsmittelbelehrung.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass die Ziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung vom 18. Februar 2009, welche die Herausgabe der Bankkundendaten der Beschwerdeführer an die US-amerikanischen Behörden anordneten, rechtswidrig sind.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 5'000.- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Dieser Betrag ist binnen 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen. Die Zustellung des Einzahlungsscheins erfolgt mit separater Post.

3.

Den Beschwerdeführern wird zulasten der Beschwerdegegnerin eine Parteienschädigung in der Höhe von gesamthaft Fr. 17'000.- (ohne MwSt.) zugesprochen.

4.

Der am 13. März 2009 geleistete Kostenvorschuss von insgesamt Fr. 9'000.- (drei mal Fr. 3'000.-) wird den Beschwerdeführern nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils von der Gerichtskasse zurückerstattet.

5.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; vorab per Fax; Beilage: Pressemitteilung vom 8. Januar 2010, Rückerstattungsformular);
- die Beschwerdegegnerin (Gerichtsurkunde; vorab per Fax; Beilage: Pressemitteilung vom 8. Januar 2010);
- die Vorinstanz (Gerichtsurkunde; vorab per Fax; Beilage: Pressemitteilung vom 8. Januar 2010);
- das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) zur Kenntnisnahme (Einschreiben).

Der vorsitzende Richter:



Francesco Brentani

Der Gerichtsschreiber:



Kaspar Luginbühl

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tage nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführenden Parteien in Händen haben, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 7. Januar 2010